



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zur Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte
vom 28.05.2015

Berlin, 19.06.2015

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nimmt die Bundesärztekammer wie folgt Stellung:

Die Verordnung sieht vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Besetzung der Schlichtungsstelle der Gesellschaft für Telematik benennen kann, wenn dies durch die Gesellschaft für Telematik nicht nach Fristsetzung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgt ist.

Der Ordnungsgeber begründet diese Maßnahme mit der Notwendigkeit, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft für Telematik zu unterstützen.

Die Bundesärztekammer lehnt die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ab.

Die Benennung der Schlichtungsstelle muss in der Hoheit der Gesellschafter der Gesellschaft für Telematik verbleiben, um die Zielsetzung einer Schlichtungsstelle beizubehalten. Nur eine im Dialog und Konsens zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft für Telematik erfolgte Besetzung der Schlichtungsstelle kann die notwendige Akzeptanz für ein Schlichtungsergebnis herstellen. Bei einem vom Ordnungsgeber bestimmten Schlichter besteht die Gefahr, dass aufgrund einer fehlenden Akzeptanz von einer Seite die Schlichtungsprozesse verzögert und so das Gesamtprojekt gefährdet wird. Die bisherigen Schlichter, die im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft für Telematik eingesetzt wurden, bestätigen dies – sowohl Herr Dr. Schröder als auch Herr Prof. Winter genossen auf beiden Seiten den zur Schlichtung notwendigen Respekt und konnten auch kritische Schlichtungsverfahren erfolgreich abschließen.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird von der Bundesärztekammer auch unter dem Blickwinkel in Zweifel gezogen, dass die derzeitige offene Schlichterposition zu keinerlei Prozessverzögerungen geführt hat. Alle notwendigen Beschlüsse kamen im Rahmen der Mehrheitsverhältnisse im Lenkungsausschuss bzw. der Gesellschafterversammlung zustande. Die Gesellschaft für Telematik stellt so ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis – damit ist die Begründung der Rechtsverordnung hinfällig.